
AKKUMULATION

INFORMATIONEN DES ARBEITSKREISES FÜR KRITISCHE UNTERNEHMENS- UND
INDUSTRIEGESCHICHTE

Nr. 26/2008

Wider den diskreten Charme des „rheinischen Kapitalismus“: Anfänge der Berufsopposition in den westdeutschen Hauptversammlungen

Tim Schanetzky, Jena

Im Frühjahr 1958 fand auf der Hauptversammlung der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken ein denkwürdiger Schlagabtausch statt. Der Kleinaktionär Josef Kübel, ein ehemaliger Syndikus der Gesellschaft, ging den Aufsichtsratsvorsitzenden Hermann Josef Abs, der die Sitzung leitete, mit kritischen Fragen an.

Kübel: „Eine Aktiengesellschaft darf stille Reserven bilden. Daß sie aber keine Auskunft darüber zu geben braucht, steht nirgends.“

Abs: „Stille Reserven, die man deklariert, sind keine stillen Reserven mehr.“

Kübel: „Ich darf mich nach den Angelegenheiten der Gesellschaft erkundigen. Dann muß ins Aktienrecht hineingeschrieben werden: ‚Mit Ausnahme der stillen Reserven.‘ Das steht aber doch nicht drin, also ist es doch möglich.“

Abs: „Erkundigen dürfen Sie sich, wird Ihnen gar nicht bestritten.“

Antworten erhielt Kübel jedoch nicht. Als er dann auch noch Auskunft über die berufliche Tätigkeit einiger auffällig harmoniebedürftiger Hauptversammlungsredner verlangte, verlor der Chef der Deutschen Bank die Contenance. Er kanzelte den 64jährigen Oberregierungsrat arrogant ab: „Und ich verbitte mir Ihren blöden Ton, damit Sie das von vornherein verstehen.“ Kaum weniger rüde war Abs, eigentlich ein Muster an Nonchalance und häufig gepriesener Ironie, bereits im Jahr zuvor gegen einen aufsässigen Kleinaktionär vorgegangen. Dieser hatte die Geduld des Bankiers mit schier endlosen Fragen zur bevorstehenden Kapitalerhöhung der BASF so lange strapaziert, bis Abs ihm das Wort entzog, zur Sicherheit auch noch die Mikrofonanlage abstellen ließ und den Opponenten dann maßregelte: „Ihre Tätigkeit ist für die Hauptversammlung unerträglich.“¹

¹ Der Spiegel, 33/1957, Art.: Der schweigsame Aufsichtsrat; 10/1958, Art.: Der Mann mit dem Koffer.

Beide Fälle sind zufällig ausgewählt, denn in der Bundesrepublik der späten fünfziger Jahre häuften sich tumultartige Hauptversammlungen, die für öffentliche Aufmerksamkeit sorgten. Dabei war das Phänomen an sich doch nicht neu: Vor allem bei den Publikumsgesellschaften, die ein breit gestreutes Aktienkapital hatten, kam es seit Jahrzehnten immer wieder zu öffentlichen Auseinandersetzungen zwischen Kleinaktionären, die hohe Dividenden verlangten, und der Verwaltung, die Wert auf die Selbstfinanzierung des Unternehmens legte. Mit Verwaltung wurde dabei die übliche Allianz aus Vorstand, Aufsichtsrat und Mehrheitsaktionären bezeichnet, die insbesondere die Depotstimmen der Großbanken mit einschloss. Deshalb war die Opposition einzelner Kleinaktionäre, die in der Hauptversammlung ihr Forum fand, zwar lästig, aber in der Regel doch bedeutungslos: Sie konnte mit überwältigender Mehrheit niedergestimmt werden. Zwar gab es bereits in den zwanziger Jahren einige Berufskläger, die gegen umstrittene Hauptversammlungsbeschlüsse Anfechtungsklagen erhoben und so die Umsetzung von wichtigen Unternehmensentscheidungen blockierten. Häufig hatten sie die Absicht, finanzielle Entschädigungen zu erzwingen.² Aber insgesamt blieb es doch dabei, dass die Hauptversammlungen lediglich die bereits im Vorfeld abgestimmten Entscheidungen in kürzester Zeit absegneten. Dies dürfte auch das Desinteresse der Unternehmensgeschichte erklären, die der Hauptversammlungsopposition bis dato kaum Bedeutung beigemessen hat.³ Die folgende Miniatur kehrt deshalb die gängige Blickrichtung um. Sie betrachtet die Hauptversammlung nicht als reines Exekutivorgan, sondern stellt die Interaktion der Unternehmen mit der Öffentlichkeit in den Mittelpunkt und fragt nach den politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die am Ausgang der fünfziger Jahre zu einer neuen Form der Kommunikation in den Hauptversammlungen beitrug. Diese hat bis heute Bestand.

Dass es in den späten fünfziger Jahren überhaupt zu öffentlichen Debatten über die Opposition einzelner Kleinaktionäre kam, hat viel mit der Kultur des Industriellenmilieus in den Wiederaufbaujahren zu tun. Seine auf äußerste Diskretion bedachte Haltung schuf der Skandalisierung überhaupt erst den geeigneten Nährboden. Diese ausgeprägte Scheu vor der Öffentlichkeit brachte ein Vorstandsmitglied der Preussag treffend auf den Punkt, als es gegenüber der Bundesregierung hervorhob, dass es mit der Reputation großer Industrieunternehmen ähnlich sei wie mit den Frauen: „Je weniger in der Öffentlichkeit über sie geredet werde, desto besser sei ihr Ruf.“⁴ Am empfindlichsten wurde diese Verschwiegenheit von einem umtriebigen Aktivist gestört, der 1957 mit großem Aplomb ins Rampenlicht trat: Erich Nold. Der 28jährige Inhaber einer alteingesessenen Darmstädter Kohlenhandlung nutzte die einzige Stelle, an der die Netzwerke des „rheinischen Kapitalismus“ überhaupt öffentlich greifbar wurden: die Hauptversammlungen der großen Aktiengesellschaften. Mit dem elterlichen Geschäft hatte Nold auch ein bunt gemischtes Aktienportfolio geerbt und sich auf Reisen begeben; nach anfänglicher Unsicherheit trat er bald immer professioneller auf und stieß auf ausgeprägtes öffentliches Interesse. Er bombardierte die

² Vgl. die juristisch-ökonomische Literatur, etwa Weiler, Lothar: Aktienrechtliches Anfechtungsrecht und Rechtsmissbrauch, München 1996. Timm, Wolfram (Hg.): Missbräuchliches Aktionärsverhalten, Köln 1990. Diekgräf, Robert: Sonderzahlungen an opponierende Kleinaktionäre im Rahmen von Anfechtungs- und Spruchstellenverfahren, Heidelberg 1990. Einige Hinweise zur Zwischenkriegszeit: National Archives, RG 260, Economic, Box 21, Aussage Kaletsch, 6.8.1946.

³ Vielleicht mit Ausnahme spektakulärer Wendepunkte in der Unternehmensgeschichte, so etwa im bekannten Fall der 1959 auf der Hauptversammlung geplatzten Fusion zwischen Daimler-Benz und BMW: Seidl, Jürgen: Die Bayerischen Motorenwerke AG 1945-1969. Staatlicher Rahmen und unternehmerisches Handeln, München 2002, S. 220 ff.

⁴ Der Spiegel, 8/1959, Art.: Bonbon des Jahrhunderts.

Verwaltungen mit Detailfragen zu Unternehmenspolitik, Jahresabschlüssen und Dividendenausüttungen. Das hatte es vereinzelt immer wieder gegeben und war seitens der Unternehmen als zwar unbequemes, letztlich aber unerhebliches Querulamentum abgehandelt worden. Nold fühlte sich von der Arroganz der Wirtschaftsgrößen aber offenbar herausgefordert, und ihm gelang 1957 ein juristischer Coup, der seine Position schlagartig veränderte. Auf der oben bereits erwähnten Hauptversammlung der BASF hatte Abs ihm zwar noch das Mikrophon abdrehen können. Aber Nold legte daraufhin Anfechtungsklage gegen die von der Versammlung beschlossene Kapitalerhöhung ein, deren Streitwert sich auf über 100 Millionen Mark belief. Er ließ sich von den exorbitant hohen Gerichts- und Anwaltskosten nicht schrecken, sondern beantragte beim Landgericht Frankenthal Prozesskostenhilfe. Bis dahin hatten alle Richter solche Anträge stets abgeschrieben; nur wenn die Klage nach Auffassung des Gerichts überhaupt Aussicht auf Erfolg hatte, konnte dem Kläger das „Armenrecht“ gewährt werden. Nold gelang die Sensation: Der Frankenthaler Richter bestätigte in einem Präzedenzfall, dass die Klage grundsätzlich aussichtsreich war und bewilligte Prozesskostenhilfe. Die hohen Streitwerte hatten damit ihre abschreckende Wirkung verloren, und die BASF sah sich gezwungen, mit dem Kläger eine schnelle außergerichtliche Einigung zu suchen.⁵

Nach diesem Prestigeerfolg wurde Nold zum Dauergast auf den Hauptversammlungen der vielfältig miteinander verflochtenen Aktiengesellschaften. Den Unternehmensleitungen galt er zwar als lästig; aber der „Don Quichotte der Aktie“ musste angesichts des rechtlichen Risikos nun vorsichtiger behandelt werden. Wie umsichtig die Unternehmen dabei vorgehen, zeigt das Beispiel der Metallhüttenwerke Lübeck AG. Das Hochofenwerk an der Küste war Teil des Flick-Konzerns und im Frühjahr 1958 von Nold noch verschont geblieben. Für das kommende Jahr begann sich die Verwaltung jedoch bereits im Herbst zu wappnen, da ein wichtiger Umwandlungsbeschluss anstand, auf den unten noch zurückzukommen sein wird. Bei ihren Vorbereitungen konnte sie auf den Kommentar in Industriellenkreisen bauen. So warnte ein Rechtsanwalt der BASF eindringlich davor, sich gegenüber Nold irgendeine „juristische Blöße zu geben“, denn wo das geschehe, „haut er meist so scharf wie möglich nach“. Leider war der Opponent „absolut unberechenbar“, so dass die Gesellschaft gut beraten sei, sich grundsätzlich sehr vorsichtig zu verhalten. Andere Quellen empfahlen dringend, dem selbsternannten Aktionärsschützer alle gewünschten Auskünfte zu erteilen – direkte Angriffe, wie sie Abs noch bei der BASF geritten hatte, dürften auf keinen Fall direkt von der Verwaltung ausgehen, sondern „sollten vielmehr aus der Hauptversammlung heraus von teilnehmenden Aktionären gestartet werden“.⁶ Als die Lübecker Herren im Februar 1959 dann von den Banken erfuhren, dass Nold tatsächlich seine Opposition für die bevorstehende Versammlung anmeldete, setzte hektische Aktivität ein.⁷ Die Hausjuristen waren gezwungen, sich genauer in das Schrifttum einzuarbeiten und detaillierte Gutachten über den genauen Umfang der Auskunftspflicht vorzulegen. Zudem begannen sie damit, typische Nold-Fragen zu sammeln und

⁵ Der Spiegel, 33/1957, Art.: Der schweigsame Aufsichtsrat; zum umstrittenen Konzept des rheinischen Kapitalismus Berghahn, Volker R.; Vitols, Sigurt (Hg.): Gibt es einen deutschen Kapitalismus? Tradition und globale Perspektiven der sozialen Marktwirtschaft, Frankfurt am Main 2006; Gall, Lothar: Der Bankier. Hermann Josef Abs, eine Biographie, München 2004, S. 319 ff.

⁶ Archiv der Hansestadt Lübeck (AHL): Metallhüttenwerke Nr. 196, Schilling an Kaletsch, 20.10.1958. Vermerk Wigger, 22.7.1958.

⁷ Ebd., Dresdner Bank an Wigger, 5.3.1959. Bayerische Hypo an Rohde, 23.2.1959. Deutsche Bank an Metallhüttenwerk, 25.2.1959.

juristisch „wasserdichte“ Musterantworten für den Lübecker Vorstandsvorsitzenden Alfred Rohde zu entwerfen, die dann in Regieanweisungen und Sprechzettel einfließen – früher war derlei nicht üblich und wohl auch nicht nötig gewesen. Unmittelbar vor der Versammlung kam es sogar zu einem Gespräch Rohdes mit Nold, der den Opponenten „betont zuvorkommend“ behandelte, diesen von seinem Vorhaben allerdings auch nicht abbringen konnte.⁸

Daher stand ein ungewohnt beschwerlicher Ablauf der Hauptversammlung bevor. Sie dauerte am Ende über sechs Stunden und begann mit kleinlichen Auseinandersetzungen über die Frage, ob Nold einen eigenen Tonbandmitschnitt anfertigen durfte.⁹ Der Kohlenhändler konfrontierte den Vorstand mit über 90 Fragen, die zu Protokoll genommen und dann einzeln beantwortet werden mussten. Schon im Vorfeld hatte man sich darauf festgelegt, alles Erdenkliche zu tun, um rechtliche Beanstandungen an der Versammlungsleitung ausschließen zu können. Diese Haltung schuf dem Opponenten eine Bühne für seine Selbstdarstellung, mit der er allerdings den ganzen Saal gegen sich aufbrachte – einschließlich eines Vertreters der Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz, die sich ja ebenfalls als Lobbyistin der Kleinaktionäre verstand, dabei jedoch einen weitaus diplomatischeren Kurs fuhr. An den materiellen Beschlüssen änderte sich ohnehin nichts; diese wurden mit überwältigender Stimmenmehrheit gefasst.¹⁰ Aber auch für Nolds gut geschmierte Vermarktungsmaschinerie in eigener Sache blieb dieses Ergebnis folgenlos: In den „Nold-Briefen“ lieferte er seine eigene Interpretation der Versammlung nach und sparte dabei nicht mit Eigenlob.¹¹ Gegen die Beschlüsse der Metallhüttenwerke erhob er Anfechtungsklage beim Landgericht Lübeck und beantragte vorsorglich nicht nur Prozesskostenhilfe, sondern gleich auch noch eine Festsetzung des Streitwerts auf 10.000 Mark. Seine Schriftsätze waren vorgefertigte Umdrucke, die lediglich um handschriftliche Angaben zum konkreten Fall ergänzt wurden. Mehr Mühe mussten sich die Justiziere bei den Metallhüttenwerken und in der Düsseldorfer Flick-Zentrale mit dem Fall machen, was sich dann am Ende auch noch als überflüssig erwies, weil der „Amateurstimmkartensammler“ seine Klage kurz vor dem Verhandlungstermin zurückzog, nachdem er in vergleichbaren Fällen vor Gericht Schiffbruch erlitten hatte.¹²

Aus Sicht der Unternehmensleitung waren das unangenehme Störungen der gewohnten Diskretion. Ein Anwalt der Metallhüttenwerke klagte: „Immer wieder ist es dasselbe. Immer wieder versucht Herr Nold, den übervorteilten, betrogenen und geschädigten Kleinaktionär zu mimen.“ Dabei kaufe dieser die Aktien doch eigens zum Zweck der Opposition. Am ärgerlichsten schien ihm jedoch, dass Nold auf der einen Hauptversammlung falsche Angaben über den Ablauf eines anderen Aktionärstreffens mache und auf diese Weise Unruhe in die Unternehmerkreise trage: Es sei „doch sehr unerfreulich“ wenn dessen persönliche Angriffe gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

⁸ AHL: Metallhüttenwerke Nr. 96, Vermerk Bedbur, 11.3.1959, Ausarbeitung Wigger, 18.3.1959. Metallhüttenwerke Nr. 196, Fernschreiben Wigger an Metallhüttenwerke, 6.3.1959. Metallhüttenwerke Nr. 97, Fernschreiben Kaletsch an Rohde, 20.3.1959.

⁹ Roellecke, Gerd: Tonbandgeräte in Hauptversammlungen, in: Der Betriebsberater, 20.5.1959. Handelsblatt, 12.1.1960, Art.: Kann der Aktionär Protokoll verlangen?

¹⁰ AHL: Metallhüttenwerke Nr. 71, Wortprotokoll Hauptversammlung, 19.3.1959. Naumann, Claus: Die Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz und andere Aktionärs-Zusammenschlüsse, Diss. Mannheim 1957.

¹¹ AHL: Metallhüttenwerke Nr. 196, Nold-Brief Nr. 2, März 1959.

¹² Ebd., Armenrechtsantrag, Antrag auf Streitwertfestsetzung und Klageschrift Nolds beim Landgericht Lübeck, 12.1.1960. Die Zeit, 51/1959, Art.: Was darf die Hauptversammlung?

für permanenten Erklärungsbedarf sorgten.¹³ Diese Sorgen fielen nicht nur in der zahmen Wirtschaftspresse auf fruchtbaren Boden. Hier wie dort war ein deutliches Unbehagen an der von Nold verkörperten, neuartigen Form von Öffentlichkeit in den Hauptversammlungen zu spüren. Zwar widmete der „Spiegel“ dem Opponenten sogar eine Titelgeschichte. Das Hamburger Blatt ließ es sich aber nicht nehmen, eigens auf den von Nold vor seinen Auftritten angeblich konsumierten „Enthemmungssekt“ hinzuweisen – generell trügen seine Aktionen „oft den Stempel unreifer Einseitigkeit“. Und die Kollegen von der „Zeit“ verwahrten sich sogar mit einem besonders gewagten Vergleich gegen den „Noldismus im Aktienwesen“: Die Methoden erinnerten doch sehr an „die Zeit von 1932, in der mit legalen Mitteln eine demokratische Institution lahmgelegt wurde.“ Auch damals hätte „ein gewisses Bürgertum“ die Auffassung vertreten, dass die politischen Agitatoren „zwar etwas ungeschickt aufträten, aber doch sehr richtige Gedanken hätten“. Da war es wenig überraschend, dass dann auch noch auf mögliche Drahtzieher in der DDR angespielt wurde: „Wer objektiv urteilt, wird zugeben müssen, daß in den Noldschen Angriffen meist ein Körnchen Wahrheit versteckt liegt. Dabei mag es ununtersucht bleiben, ob er dies selbst gefunden hat oder ob ihm Hintermänner bei der Sache helfen.“¹⁴

Freilich: Bei aller berechtigten Kritik an der Eitelkeit und Einfältigkeit des „Gewohnheitsopponenten“ blieb es doch dabei, dass Nold auf breite öffentliche Resonanz stieß, die sich auch in hitzigen Leserbriefdiskussionen zeigte. Zudem ist bemerkenswert, dass dem Berufskläger seine privaten ökonomischen Interessen, die er bei seiner Opposition doch immer im Sinne hatte, nicht vorgehalten wurden.¹⁵ All das hatte wohl weniger mit Nold, mehr aber mit den politischen Rahmenbedingungen seiner von ihm selbst als „Wespentische“ bezeichneten Auftritte zu tun. Kurz nach dem Frankenthaler BASF-Urteil hatten Konrad Adenauer und Ludwig Erhard auf dem CDU-Wahlparteitag die „zweite Stufe“ der Sozialen Marktwirtschaft ausgerufen und dabei insbesondere eine breitere Teilhabe am bundesdeutschen Kapitalvermögen angekündigt. Die von Finanzminister Fritz Schäffer bis dahin mit Haken und Ösen verteidigten Industrieunternehmen im Staatsbesitz sollten privatisiert, das Kapital in Form von „Volksaktien“ möglichst breit gestreut und unter die einfachen Leute gebracht werden. Die geplante Privatisierung des Volkswagenwerks misslang zunächst wegen des Konflikts zwischen Bund und Land Niedersachsen. Aber zur selben Zeit nahm Bundesschatzminister Hermann Lindrath die Privatisierung der Preussag in Angriff, die ein erstes positives Beispiel für das Projekt geben sollte.¹⁶ Trotz des öffentlichkeitswirksamen Regierungsvorhabens



¹³ AHL: Gaul an Achelis, 19.10.1959.

¹⁴ Der Spiegel, 10/1958, Art.: Der Mann mit dem Koffer; sowie die Leserbriefreaktionen in Nr. 11 u. 12/1958; Die Zeit, 51/1957, Art.: Ein Wort zum Noldismus; Die Zeit 43/1961, Art.: Nold vor die Tür gesetzt.

¹⁵ In der jüngsten Debatte über Berufskläger wird die Bereicherungsmöglichkeit hingegen besonders betont, so bei Baums, Theodor; Drinhausen, Florian: Weitere Reform des Rechts der Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen (ILF Working Paper Nr. 70), Frankfurt am Main, 2007; Baums, Theodor; Keinath, Astrid; Gajek, Daniel: Fortschritte bei Klagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse? Eine empirische Studie. In: ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 35/2007, S. 1629-1649.

¹⁶ Stier, Bernhard: Zwischen Wiederaufbau, Strukturveränderung und strategischer Neuausrichtung. Die Preussag von

erhielt die Kritik an der verstärkten Kapitalkonzentration aber immer neue Nahrung. Dafür war erneut die BASF ein gutes Beispiel. Nach beschwerlichen Jahren der Kapitalknappheit diente sie Abs im Jahr 1959 als Präzedenzfall für eine „börsenorientierte Aktienaussage“, von der bis dahin kaum Gebrauch gemacht worden war. Es sollten junge Aktien von nominell 88 Millionen Mark zum Dreifachen des Nennwerts ausgegeben werden. Damit war von vornherein absehbar, dass ein großer Teil der 130.000 BASF-Kleinaktionäre bei der Emission leer ausgehen würde; der hohe Preis verhinderte, dass sie ihr Bezugsrecht ausüben konnten.¹⁷

Solche Vorhaben konterkarierten die politischen Volksaktionärspläne ebenso wie die Welle von Unternehmensumwandlungen, die von der Bundesregierung 1957 wenn schon nicht intendiert, so doch billigend in Kauf genommen worden war. Seit November 1956 bestand die Möglichkeit, das Vermögen von Kapitalgesellschaften auf Personengesellschaften zu übertragen. Für Großunternehmen wurde diese Regelung aber erst im Jahr darauf interessant, als der Bundestag ein Umwandlungssteuergesetz verabschiedete, durch das der Fiskus bis Ende 1959 auf die vollständige Besteuerung der stillen Reserven verzichtete. Dieses war ursprünglich als Wahlgeschenk an kleine und mittelständische Unternehmen konzipiert. Da es aber keine Größenbeschränkungen enthielt, wurden auf diese Weise Anreize für die höchst umstrittene Verdrängung der Klein- und Minderheitsaktionäre („Squeeze-out“) geschaffen: Bereits die Dreiviertelmehrheit eines Großaktionärs genügte, um die Umwandlung beschließen, die Minderheitsaktionäre finanziell abfinden und die Gesellschaft künftig allein beherrschen zu können. Diese Regelung war schon deshalb politisch anrühlich, weil ein identisches Verfahren 1934 erstmals von den Nationalsozialisten eingeführt worden war. Weitaus schwerer wogen hingegen die praktischen Folgen, hatte die Regierung doch selbst für einen beispiellosen Schub der Kapitalkonzentration gesorgt: Quer durch alle Branchen nutzten die Unternehmen die günstige Gelegenheit, um Tochtergesellschaften umzuwandeln, Minderheitsaktionäre aus den Gesellschaften zu drängen und die Konzernstrukturen umzubauen – mit den klaren Zielen verringerter Transparenz, größerer Bewertungsspielräume, einer Flucht aus der Publizität und verbesserter Möglichkeiten der konzerninternen Selbstfinanzierung.¹⁸

Erst dieser Kontext erklärt, warum Nold mit seinen Aufritten überhaupt auf öffentliches Interesse stieß und warum die Unternehmen, deren Hauptversammlungen er „heimsuchte“, eine so große Sorgfalt darauf verwendeten, juristisch nicht anfechtbar zu sein. Seine Opposition stellte er als Kampf für die entrechteten Kleinaktionäre dar, was fraglos ein öffentliches Bedürfnis ansprach.¹⁹ Zugleich boten die umstrittenen Umwandlungsmanöver – so etwa 1959 bei den Metallhüttenwerken, aber auch bei anderen Gesellschaften des Flick-Konzerns – eine günstige Gelegenheit, den Protest besonders glaubwürdig anbringen zu können. Obgleich die Umwandlungen geltendem

1945 bis zum Beginn der 1980er-Jahre, in: Ders. und Laufer, Johannes: Von der Preussag zur TUI. Wege und Wandlungen eines Unternehmens 1923-2003, Essen 2005, S. 446-467; Zum Kontext Mierzejewski, Alfred C.: Ludwig Erhard, München 2005, S. 254 f. und Abelshäuser, Werner: Deutsche Wirtschaftsgeschichte seit 1945, München 2004, S. 350; Der Spiegel, 8/1959, Art.: Bonbon des Jahrhunderts.

¹⁷ Zum Fall BASF: Der Spiegel, 39/1959, Art.: Aufpreis für Prestige.

¹⁸ Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956, BGBl. I S. 844. Umwandlungssteuergesetz vom 11. Oktober 1957, BGBl. I S. 1713. Zur Vorgeschichte Bähr, Johannes: „Corporate Governance“ im Dritten Reich, in: Abelshäuser, Werner u.a. (Hg.): Wirtschaftsordnung, Staat und Unternehmen, Essen 2003, S. 61-80, hier: 66 ff.; Der Spiegel, 50/1959, Art.: Die Rausschmeißer.

¹⁹ AHL: Metallhüttenwerke Nr. 196, Nold an Metallhüttenwerke, 6.11.1958.

Recht entsprachen, blieb bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Sommer 1962 offen, ob die Gesetze überhaupt verfassungskonform waren. Um im Bild zu bleiben: Nold stach also tatsächlich in ein Wespennest.²⁰

Der „Noldismus“ der Jahre 1957 bis 1959 hatte drei Wirkungen. Erstens waren die Verwaltungen gezwungen, Hauptversammlungen künftig gründlicher vorzubereiten und einen anderen Umgang mit ihren Kleinaktionären einzuüben. An den formalen Machtverhältnissen änderte sich zwar nichts. Aber die ostentative Geringschätzung kam an ihr Ende und machte einer erzwungenen Duldsamkeit Platz, mit der die leitenden Herren das Frage- und Antwortspiel über sich ergehen ließen – daran hat sich bis heute kaum etwas geändert.²¹ Zweitens war Nold nur der Pionier, dessen Beispiel bereits im Laufe der sechziger Jahre Nachahmer fand: Zunächst den Gewerkschaftsrenegaten Kurt Fiebich, später dann studentische Aktivisten, die im Gefolge von 1968 plötzlich die politischen Konflikte der Dritten Welt in die Konzernhauptversammlungen trugen.²² Drittens begleiteten Nolds Auftritte jene politische – und wissenschaftliche – Diskussion, die sich an der Wende zu den sechziger Jahren an der Kapitalkonzentration entzündete und die in einer ganzen Reihe von Reformvorhaben mündete, die hier nur kurz aufgezählt werden können: Die kleine Aktienrechtsreform von 1959, das Vermögensbildungsgesetz von 1961, die Kartellgesetznovelle sowie das Aktiengesetz von 1965 und schließlich das Publizitätsgesetz von 1969. Insbesondere in den verschärften Publizitätsvorschriften dürfte wohl die unmittelbarste Reaktion auf die Debatten der späten fünfziger Jahre liegen.²³

Freilich ist hier am Ende nur ein großes Forschungsdesiderat zu konstatieren. Die Unternehmensgeschichte hat diesen rapiden Wandel der rechtlichen Rahmenbedingungen bis dato jedenfalls noch kaum registriert, und selbst über die von der Zeitgeschichte mittlerweile breit diskutierten Veränderungen der Öffentlichkeit ist aus Sicht der Unternehmen leider noch viel zu wenig bekannt. Fest steht nur, dass die Unternehmer während der sechziger Jahre gesellschaftspolitisch in die Defensive gerieten und darauf zunächst hilflos, am Anfang der siebziger Jahre dann sogar mit einer regelrechten „Belagerungsmentalität“ reagierten. Dazu dürfte auch jenes Vermeidungsverhalten beigetragen haben, das Nold bereits am Ende der fünfziger Jahre provoziert hatte: Mit dem Beharren auf formalrechtlich korrekten Abläufen und der juristischen „Einmauerung“ der eigenen Äußerungen war unter den Bedingungen einer gewandelten Öffentlichkeit jedenfalls schon bald kein Staat mehr zu machen.²⁴

²⁰ Vgl. BVerfGE 14, 263 (Feldmühle-Urteil) und die rechtshistorische Würdigung bei Nörr, Knut Wolfgang: Die Republik der Wirtschaft, Teil I, Tübingen 1999, S. 212 f.

²¹ Brand Eins, 6/2005, Art.: „Was wollen diese Affen hier?“ Wenn der Vorstand auf seinen Eigentümer, den Aktionär, trifft, beginnen Sternstunden der Kommunikation.

²² IG Metall-Archiv im Archiv der sozialen Demokratie: 280746: Abschrift Elkmann, 19.6.1964. Vermerk vom 12.8.1963. Der Spiegel, 22.7.1964, Art.: Rohes Ei; 19/1968, und Art.: Blank macht krank. Ebd., 26/1971, Art.: Wild gebrüllt.

²³ Die Verbindung hergestellt in Die Zeit, 5/1959, Art.: Der kleine Aktionär in der großen AG.

²⁴ Derix, Simone: Gruppenbild mit Industrielandschaft: Wie Krupp die Bundesrepublik Deutschland bei Staatsbesuchen bebilderte, in: Paulmann, Johannes (Hg.): Auswärtige Repräsentationen. Deutsche Kulturdiplomatie nach 1945, Köln 2005, S. 165-184; Von Hodenberg, Christina: Konsens und Krise. Eine Geschichte der westdeutschen Medienöffentlichkeit 1945-1973, Göttingen 2006. Plumpe, Werner: 1968 und die deutschen Unternehmen. Zur Markierung eines Forschungsfeldes, in: ZUG, 1 (2004), S. 45-66, hier: 53 f.; Berghahn, Volker: Unternehmer und Politik in der Bundesrepublik, Frankfurt am Main 1985, S. 316-323.